



Schulordnung

für die Werner-Egk-Musikschule Donauwörth

Träger: Große Kreisstadt Donauwörth



Mitglied im
VdM
Verband deutscher
Musikschulen

Die Schulordnung regelt das Verhältnis der Musikschule und ihren Nutzern.

Die Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zu qualitativ hochwertigem gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

Die Musikschule Donauwörth ist eine Einrichtung im Sinne der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus am 17. August 1984. Sie erfüllt deren Anforderungen an den fachlichen Aufbau, die Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, die Fächerbreite im Vokal- und Instrumentalunterricht, die Qualifikation und das Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, die Ordnung des inneren Betriebs und die soziale Gebührengestaltung. Für den Unterricht gilt der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des VdM¹, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

ABSCHNITT I - SCHULSTRUKTUR

§ 1

Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Elementarstufe / Grundstufe (§2)
2. Instrumental- und Vokalfächer (§ 3)
3. Ensemblefächer (§ 4)
4. Ergänzungsfächer (§ 5)
5. Studienvorbereitende Ausbildung (§ 6)
6. Kooperationen (§ 7)
7. Projekte und Veranstaltungen (§ 8)

Die Musikalische Früherziehung und die Musikalische Grundausbildung gehen in der Regel dem Schwerpunktbereich Instrumental-/Vokalunterricht voraus. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts.

Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

¹ Verband deutscher Musikschulen

§ 2 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppen

Baby-Musikgarten und Musikgarten Phase 1 und 2 wenden sich an Kinder ab einem Alter von 6 Monaten bis ca. 3,5 Jahre mit einem Elternteil. Die Kursdauer erstreckt sich über 15 Unterrichtseinheiten zu 45 Min. (Halbjahr). Die maximale Gruppenstärke beträgt 8 bis 10 Kinder.

2. Musikalische Früherziehung/EMP² in der Musikschule

Die Musikalische Früherziehung wird für die Altersspanne von ca. 3,5 bis 5 Jahren angeboten und ist entsprechend dem Eintrittsalter auf eine Dauer von 1-2 Jahren ausgelegt. Die Gruppen bestehen aus maximal 10 Kindern, die den Unterricht einmal wöchentlich für 45 bzw. 60 Minuten besuchen.

3. Musikalische Grundausbildung/EMP

Die Musikalische Grundausbildung besuchen Kinder im Alter von 6 bis 8 Jahren. Sie kann sich entsprechend dem Eintrittsalter auf 1-2 Jahre erstrecken. Die Gruppen bestehen aus bis zu 8 Kindern bei einer wöchentlichen Unterrichtsdauer von 45 Minuten bzw. 60 Minuten. Ergänzt wird die Musikalische Grundausbildung durch das JeKI-Programm an den Donauwörther Grundschulen, das von der Musikschule betreut wird.

4. Abweichende Regelungen zu allen genannten Angeboten bezüglich der Gruppenstärke bzw. der wöchentlichen Unterrichtsdauer kann der Schulleiter treffen.

§ 3 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen:

- Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist in der Regel Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental-/Vokalunterricht.
- Jugendliche und Erwachsene (Anfänger und Fortgeschrittene)

2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

- a) Blechblasinstrumente
- b) Holzblasinstrumente
- c) Streichinstrumente
- d) Tasteninstrumente
- e) Schlaginstrumente
- f) Zupfinstrumente
- g) Gesang

Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülern (30/45 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45 Minuten je Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung (Lehrkraft, Unterrichtsart etc.) sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

4. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung eines bestimmten Unterrichts besteht nicht.

5. Vokal- und Instrumentalschüler sollen zusätzlich ein Ensemblefach und/oder Ergänzungsfach besuchen.

² Elementare Musikpädagogik

§ 4 Ensemblefächer

Ein Ensemble setzt sich aus mindestens 4 Teilnehmern zusammen. Für zeitlich begrenzte Arbeit im Ensemble ist es möglich, den Instrumentalunterricht zusammen zu legen.

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Dazu gehören Sing- und Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Gesangsensemble, Bands. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule.

Die Teilnahme an einem großen Ensemble wird gezielt gefördert und ist gewünscht. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft.

§ 5 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie, sind kontinuierliche Unterrichtsfächer, die das instrumentale und vokale Bildungsangebot inhaltlich bereichern.

Der Theorieunterricht begleitet den Instrumental- und Vokalunterricht und richtet sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen aus. Die Schüler werden in den einzelnen Kursen über die Dauer von sechs bis acht Unterrichtseinheiten pro Schuljahr zu einer Klasse zusammengefasst:

Musiklehre 1: für 8 bis 9-Jährige bzw. nach dem 2. Unterrichtsjahr

Musiklehre 2: für 10 bis 12-Jährige bzw. nach dem 3. Unterrichtsjahr

Musiklehre 3: für Jugendliche ab 12 Jahren bzw. nach dem 4. Unterrichtsjahr

D1/D2: zur Vorbereitung auf die Bläserprüfungen des ASM bzw. die Freiwillige Leistungsprüfung (FLP) des Musikschulverbandes.

Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Begabtenförderung /Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern ab dem 14. Lebensjahr eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte der Musikberufe vor. Der Verbleib in der Förderklasse soll vier Jahre nicht überschreiten.

2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

- Vokal-/Instrumentalunterricht: 2 Wochenstunden Einzelunterricht á 45 Minuten im Hauptfach bzw. im Haupt- und Nebenfach
- Ensemblefach: 1 Wochenstunde
- Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie: 1 Wochenstunde

3. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage eines ausführlichen Gutachtens der Fachlehrkraft und einer praktischen Aufnahmeprüfung (in der Regel ein Vorspiel).

4. Ein Ausschluss oder ein freiwilliges Ausscheiden aus der Förderklasse ist aus fachlichen Gründen zum Schuljahresende möglich. Eine Entscheidung der Schulleitung darüber ergeht nach Anhörung der Fachlehrer, der gesetzlichen Vertreter und des betroffenen Schülers.

§ 7 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. den Musikvereinen, Kirchengemeinden etc.

Kooperationen gründen sich grundsätzlich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 8 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für die Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

ABSCHNITT II – AUFNAHME, AUSTRITT, UNTERRICHTSBETRIEB

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Der Unterricht wird grundsätzlich von Montag bis Freitag erteilt. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 10 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden nach fachlichen Erfordernissen und organisatorischen Möglichkeiten von der Schulleitung zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und –zeiten besteht nicht. Die Regelstunde dauert 45 Minuten, soweit nicht nach Fach und Gruppe eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 11 Anmeldung, Aufnahme

1. Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Als Probezeit gelten die ersten drei Monate nach der Erstaufnahme. Zu deren Ablauf kann das Unterrichtsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Ausgenommen hiervon sind befristete Kurse, wie z.B. der „Musikgarten“.
4. Erfolgt zum Schuljahresende keine Kündigung (siehe § 12), verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr.
5. Die Erziehungsberechtigten haben sich bei der Anmeldung bereit zu erklären, den Schüler pünktlich und regelmäßig zum Unterricht zu entsenden und die nach der Gebührenordnung zur Satzung der Musikschule anfallenden Gebühren – auch bei einer unumgänglichen Änderung der Unterrichtsform während des Schuljahres – zu entrichten. Satzung und

Gebührenordnung sowie diese Schulordnung werden ihnen bei der Anmeldung und bei Satzungsänderung ausgehändigt.

§ 12

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Nach der Probezeit (siehe § 11) verlängert sich der Unterrichtsvertrag auf unbestimmte Zeit. Er kann bis spätestens 31. Mai zum Ende eines ablaufenden Schuljahres gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schuljahr.
2. Während des Schuljahres kann der Schüler nur bei zwingendem schriftlich begründeten Anlass und im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Musikschule zum Schulhalbjahr (1. März, Kündigungsfrist spätestens 15.01.) ausscheiden.
3. Bei Kursen, die auf wenige Wochen oder Monate während eines Schuljahres befristet stattfinden (z.B. Musikgarten), gilt das Unterrichtsverhältnis ausschließlich zum festgelegten Kurs-Ende als beendet.
4. In besonderen Fällen (z.B. Abiturvorbereitung, schulischer Auslandsaufenthalt etc.) kann der Unterricht zwischen vier bis maximal acht Unterrichtswochen pro Schuljahr auf schriftlichen Antrag unterbrochen werden. Eine mögliche Gebührenerstattung ist in der Gebührenordnung der Musikschule geregelt.
5. Die Musikschule kann aus zwingenden personellen, räumlichen oder anderen organisatorischen Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.
6. Stört ein Schüler den Unterricht über einen längeren Zeitraum und bleiben Ermahnungen erfolglos, so kann er von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Fernbleiben vom Unterricht und der Ausschluss von der Schule befreien nicht von der Zahlung der Gebühren. Gleiches gilt bei sonstigen Verstößen gegen diese Schulordnung sowie bei erheblichem Zahlungsverzug.
7. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§13

Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbe- reich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben des Schülers kann er von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Die Gebühren sind in diesem Fall bis zum Ende des Schuljahres in voller Höhe zu bezahlen.

§ 14

Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft (z.B. private Konzerttätigkeit) mit Genehmigung der Schulleitung ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben.

Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft³ oder bei sonstigem Ausfall, z.B. durch Schulveranstaltungen oder durch Teilnahme der Lehrkraft an Weiterbildungsveranstaltungen. Die Gebührenordnung regelt die für diesen Fall geltenden Rückerstattungsansprüche. Höhere Gewalt (z.B. Überschwemmung) schließt ebenfalls ein Nachholen des ausgefallenen Unterrichts aus.

³ siehe hierzu Regelungen in der Gebührenordnung

§ 15**Unterrichtsstätten, Aufsicht**

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. Die Aufsichtspflicht beschränkt sich auf die vereinbarte bzw. tatsächliche Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 16**Daten / Datenschutz**

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgabe verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung der Daten erteilt.

§ 17**Veranstaltungen**

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme bzw. Mithilfe der Schüler kann durch die Schulleitung oder den Fachlehrer gefordert werden.

Der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Musikwettbewerben und -prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 18**Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die Musikschule ist berechtigt, während des Unterrichts und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 19**Instrumente**

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen eine in der Gebührenordnung festgelegte Leihgebühr ausgeliehen bzw. vermietet werden. Zu diesem Zweck ist ein Leihvertrag abzuschließen.

§ 20**Unterrichtsnachweis**

Auf Wunsch wird den Schülern bei ihrem Austritt eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 21**Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

**§ 22
Haftung**

Die Besucher der Musikschule sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benützung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für die Beschädigung und den Verlust nach den gesetzlichen Vorschriften.

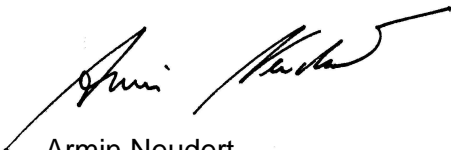
**§ 23
Versicherung**

Die Schüler der Musikschule sind im Rahmen einer Schülerunfallversicherung auf dem Weg zum Unterricht und von dort nach Hause sowie bei Schulveranstaltungen versichert.

**§ 24
Schlussbestimmungen**

Diese Schulordnung gilt mit Wirkung ab dem Schuljahr 2015/16. Gleichzeitig verliert die bisherige Schulordnung vom 31. Mai 2000 ihre Gültigkeit.

Donauwörth, den 01. September 2015



Armin Neudert
Oberbürgermeister



Josef Basting
Schulleiter